

Anmerkung:

Den rechtlichen Ausführungen des BVerwG ist meines Erachtens zuzustimmen.

Insbesondere verdeutlicht das BVerwG, dass auch eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Herkunftsland im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG durch die Ausländerbehörden im Rahmen von § 25 Abs. 3 AufenthG und im Rahmen von § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen ist, wenn diese Gefahrenlage in tatsächlicher Hinsicht besteht.

Fragwürdig ist das Urteil vom 27.06.2006 allerdings in tatsächlicher Hinsicht, soweit bezüglich des Irak eine extreme allgemeine Gefahrenlage verneint wurde. Anscheinend hat aber der Kläger des entschiedenen Verfahrens sich vorrangig darauf gestützt, dass der Erlasslage eine Indizwirkung für die Unzumutbarkeit der freiwilligen Rückkehr in den Irak zukommt und hat nicht gesondert zur aktuellen Gefahrenlage im Irak mit Sachinformationen vorgetragen. Zu beachten ist, dass das BVerwG als Revisionsgericht keine eigenen gesonderten Tatsachenermittlungen durchführen konnte. M. E. ist von einer extremen allgemeinen Gefahrenlage im Zentralirak und Südirak auszugehen. Sich darauf in anderen Einzelfällen zu berufen, wird durch das Urteil des BVerwG vom 27.06.2006 nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr legitimiert. Der Streit von geduldeten Irakern mit den Ausländerbehörden dürfte sich deshalb nunmehr auf die tatsächliche Frage konzentrieren, ob eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Irak im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vorliegt oder nicht und inwieweit landesinterne Zufluchtmöglichkeiten im Nordirak bestehen.

Rechtsanwalt Michael Ton, Dresden